

Abläufe und Entschädigungen bei Arbeiten für Biomasse Suisse

Richtlinie

Stand

28. Oktober 2016



Biomasse Suisse
Zollikerstrasse 65
8702 Zollikon
Tel 044 395 12 14
Fax 044 395 12 34
contact@biomassesuisse.ch
www.biomassesuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Richtlinie	3
2	Zusammenarbeit mit Partnern und Mitgliedern	3
2.1	Grosse und längerfristige Aufgaben	3
2.2	Kleine und kurzfristige Aufgaben	3
3	Entschädigungsrichtlinien	3
3.1	Grosse und längerfristige Aufgaben	3
3.2	Kleine und kurzfristige Aufgaben	3
3.3	Umgang mit Drittmitteln	4
3.4	Teilnahmegebühren	4
4	Abläufe	5
4.1	Projekte von Dritten, Offertanfragen	5
4.2	Projekte auf Antrag	5
4.3	Abrechnung von Drittmitteln	6
5	Beurteilungskriterien für finanzielle Unterstützung durch Biomasse Suisse	8
5.1	Referate	8
5.2	Unterstützung in komplexen Situationen/ Bewilligungsverfahren	9

1 Zweck der Richtlinie

Dieses Dokument regelt die Abläufe im Umgang mit verschiedenen Anfragen und Anträgen durch Partner von Biomasse Suisse und Mitglieder sowie die Entschädigung der Dienstleistungen durch Biomasse Schweiz.

Partner sind externe Dienstleister, die in einem engen Verhältnis zu Biomasse Suisse stehen. Eine Mitgliedschaft bei Biomasse Suisse ist anzustreben.

2 Zusammenarbeit mit Partnern und Mitgliedern

2.1 Grosse und längerfristige Aufgaben

Grosse und längerfristige Aufgaben werden in konkreten Verträgen mit Biomasse Suisse festgehalten. Darin werden die Aufgaben und die Finanzierung im Detail definiert. Eine vollständige Finanzierung allein durch Biomasse Suisse ist nur in klar begründeten Fällen möglich.

2.2 Kleine und kurzfristige Aufgaben

Ein Teil des Budgets steht zur Verfügung für Aktivitäten und Dienstleistungen, die kurzfristig notwendig sind und in der Jahresplanung nicht erfasst werden können. Mitglieder von Biomasse Schweiz können für diese Aktivitäten eine finanzielle Unterstützung durch Biomasse Schweiz beantragen. Die Anträge werden von der Geschäftsstelle geprüft. Biomasse Schweiz behält sich vor, Anträge, die nicht den Zielen und Richtlinien des Vereins entsprechen, abzulehnen. Falls die definierten Budgets ausgeschöpft sind, können die Aufgaben allenfalls in die nächste Planungsperiode verschoben werden. Die von Biomasse Suisse zu Verfügung gestellten Beträge können immer nur einen Teil der Kosten decken.

3 Entschädigungsrichtlinien

3.1 Grosse und längerfristige Aufgaben

Die Entschädigungen werden in spezifischen Verträgen individuell festgelegt. Sie übernehmen grundsätzlich die Vorgaben der externen Geldgeber, wie dem BFE. Biomasse Suisse kann einen Teil der Mittel für Leitungs- und Qualitätssicherungsaufgaben zurückbehalten. Bei Aufgaben, die zu 100% extern finanziert werden (d.h. wo der Projektnehmer keine Eigenleitungen erbringt) liegt der Rückbehalt bei 10% der Projektsumme.

Verträge mit Biomasse Suisse basieren maximal auf einem durchschnittlichen Stundenansatz von CHF 150 (exkl. MwSt), sofern die übergeordneten Verträge keine anderen Vorgaben enthalten. Externe Leistungen, Nebenleistungen und Spesen werden zu Selbstkosten verrechnet. Definierte Kostendächer können nicht überschritten werden.

3.2 Kleine und kurzfristige Aufgaben

Folgende Aufgaben können die nachstehenden Entschädigungen erhalten:

Aufgabe	Entschädigungen durch Biomasse Suisse (CHF, exkl. MwSt)	Eigenleistung
Kurzanfragen und aufwändigere Anfragen	Die definierten Partner erfassen die von ihnen bearbeiteten Anfragen und den beanspruchten Zeitaufwand und stellen sie bei Projektabschluss der Geschäftsstelle zu. Das vorhandene Budget wird anteilmässig aufgeteilt	Alle Leistungen, die über den zugeteilten Entschädigungen liegen
Mitarbeit in thematischen Arbeitsgruppen von Bund und Kantonen	Halbtages-sitzung: CHF 500. Gantages-sitzung: CHF 800. ¹⁾	Alle über diesen Betrag hinausgehenden Leistungen
Begleitung von Forschungsarbeiten	Max. 50% der Kosten bzw. ein Maximalbetrag von CHF 1'000.- (sofern die Arbeit für Biomasse Suisse relevant ist).	Alle über diesen Betrag hinausgehenden Leistungen
Referate	Pauschalbetrag von CHF 1'500.- sofern das Referat für Biomasse Suisse relevant ist. Allfällige Honorare werden abgezogen.	Alle über diesen Betrag hinausgehenden Leistungen
Unterstützung in komplexen Situationen/ Bewilligungsverfahren	Max. 20% des Aufwandes Max. CHF 2'000.-	Gesamtkosten abzüglich Beitrag Biomasse Suisse
Spezialfälle	Mitglieder können jederzeit mit Unterstützungsbegehren an die Geschäftsstelle gelangen. Dies versucht sinnvolle Aktivitäten im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.	Die Unterstützung von Biomasse Suisse kann maximal 30% der Kosten decken.

3.3 Umgang mit Drittmitteln

Die Rechnungstellung für Drittmittel (Sponsoringbeiträge, Teilnehmergebühren, etc.) erfolgt immer über Biomasse Schweiz. Die Rückerstattung an die Partner wird in den individuellen Verträgen geregelt.

3.4 Teilnahmegebühren

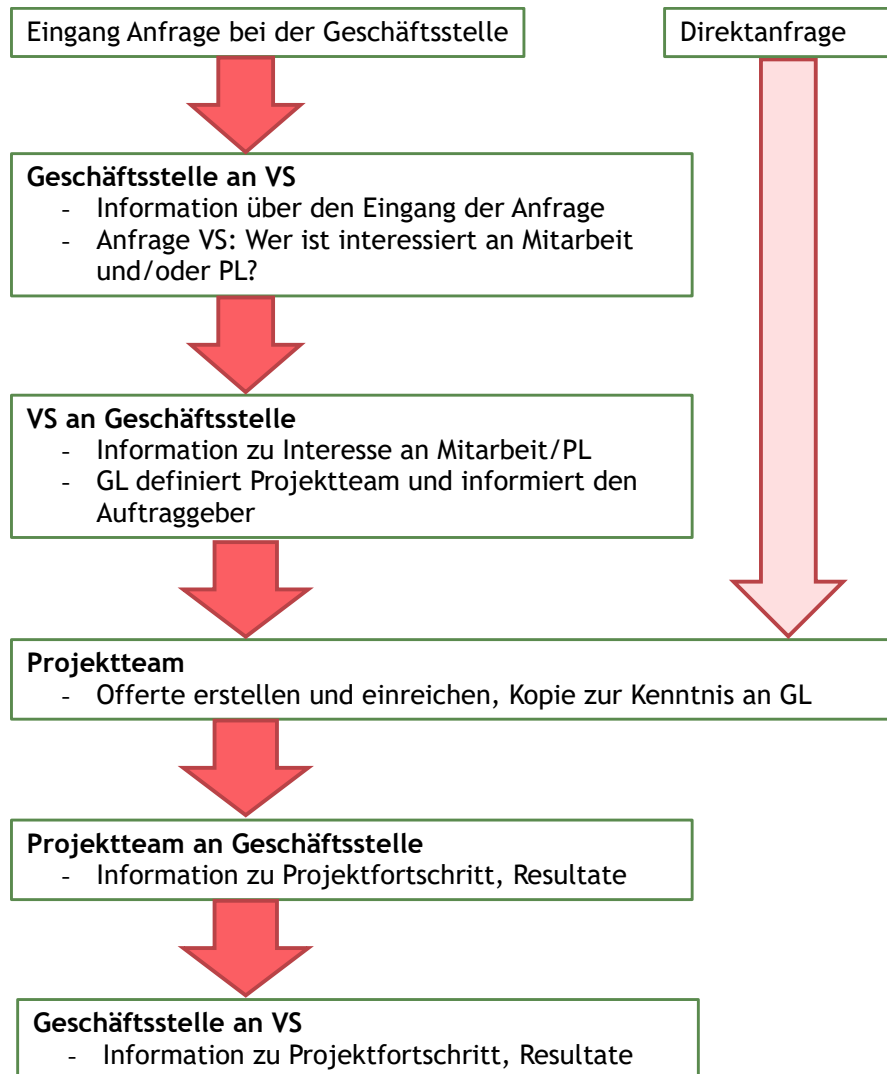
Die Gebühren für Veranstaltungen von Biomasse Suisse müssen marktgerecht sein. Auf konkretere Vorgaben wird verzichtet. Die Preisermässigung für Mitglieder von Biomasse Suisse muss mindestens 50% betragen.

1) siehe Richtlinie zur Entschädigung der Mitarbeit in Arbeitsgruppen

4 Abläufe

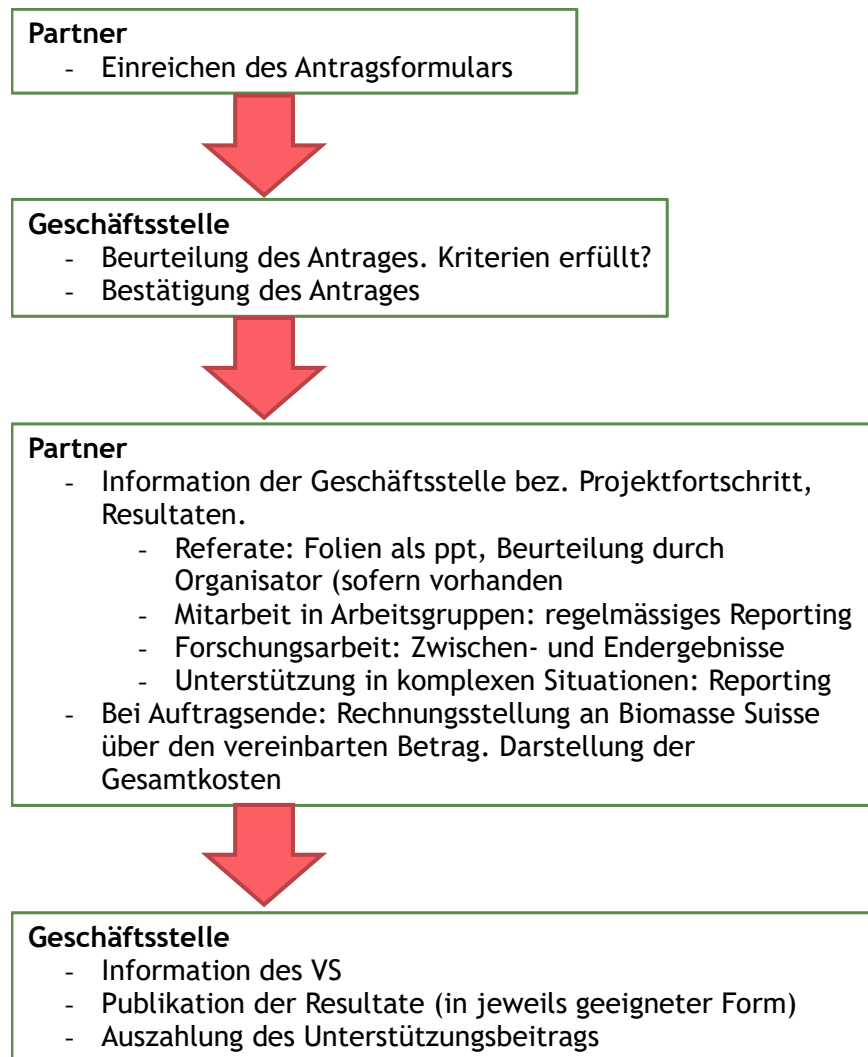
4.1 Projekte von Dritten, Offertanfragen

Die nachfolgende Darstellung zeigt den Idealablauf bei Offertanfragen, die bei der Geschäftsstelle bzw. direkt bei Partner/Mitgliedern von Biomasse Suisse eingehen. Im der täglichen Praxis wird die Geschäftsstelle kaum über alle Projekte informiert werden, die bei den Partnern bearbeitet werden.



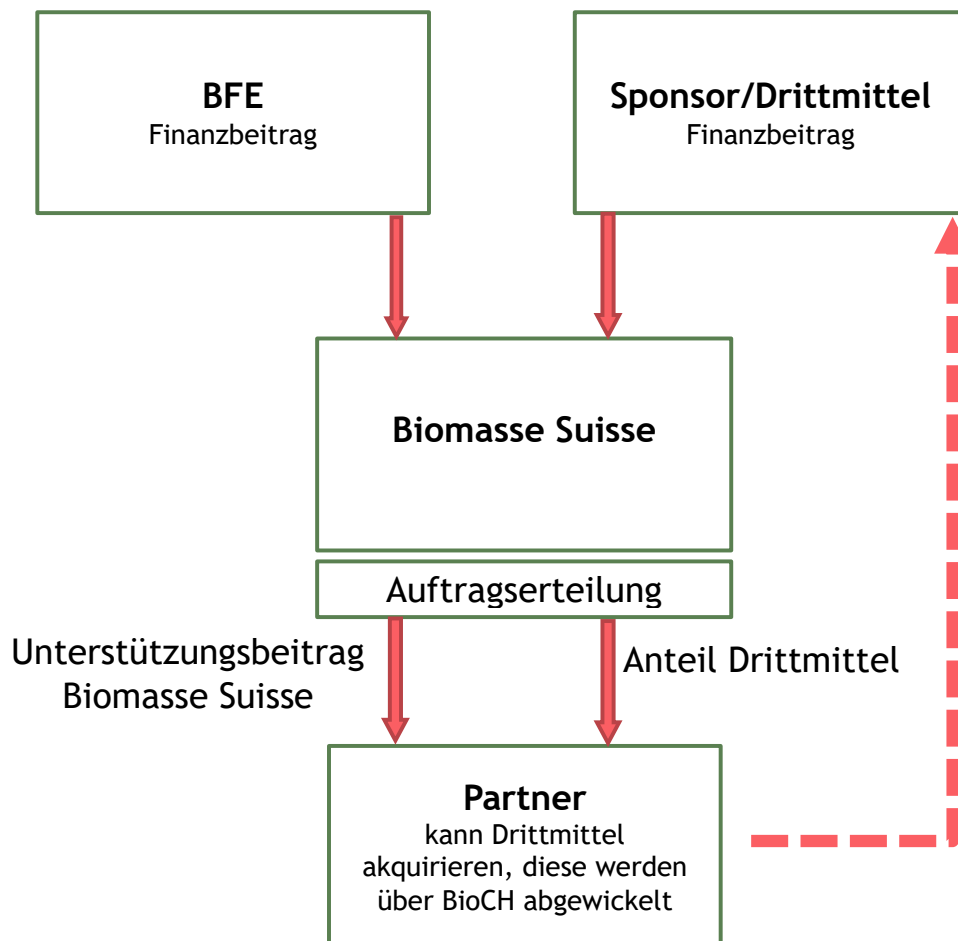
4.2 Projekte auf Antrag

Die Partner reichen bei der Geschäftsstelle einen Antrag ein. Sie nutzen dabei die entsprechenden Formulare, die im Internet heruntergeladen werden können.



4.3 Abrechnung von Drittmitteln

Die Rechnungsstellung erfolgt immer über Biomasse Suisse. Die Drittmittel werden gemäss den Bestimmungen in den individuellen Verträgen rückerstattet.



Rechnungsstellung / Abwicklung von Drittmitteln

Vorgehen:

1. Der Partner erhält Auftrag mit Einnahmen über Drittmittel
2. Der Partner schickt nach Beendigung des Auftrags eine Rechnung im Namen seiner Firma an Biomasse Schweiz. Diese enthält zwei Kostenstellen:
 - a. Höhe der im gemäss Vertrag zustehenden Drittittel
 - b. Höhe des Unterstützungsbeitrags durch Biomasse Schweiz gemäss VertragDie Rechnung enthält auch eine Darstellung des Gesamtaufwandes (Manpower, externe Leistungen, Nebenleistungen und Spesen). Ebenso wird die Rechnungsadresse für die Drittittel angegeben.
3. Die Buchhaltung Biomasse Schweiz schickt dem Kunden eine (Teil-)Rechnung in der Höhe der Drittittel und überweist dem Partner den vereinbarten Gesamtbetrag (Drittittel + Unterstützungsbeitrag).

5 Beurteilungskriterien für finanzielle Unterstützung durch Biomasse Suisse

∞

5.1 Referate

- Bei der Antragstellung ist die Vorlage von Biomasse Suisse zu verwenden.
- Im Abschlussformular sind allfällige Beiträge des Auftraggebers/Organisators darzustellen. Sie werden vom Entschädigungsbetrag von Fr. 1'500.- in Abzug gebracht. Mit dem Abschlussformular ist die Rechnung einzureichen.
- Das Referat ist im Namen von Biomasse Schweiz (CI) zu halten. Die entsprechende Vorlage ist zu verwenden.
- Bei Missbrauch wird der Antragsteller von weiteren Unterstützungen durch Biomasse Schweiz ausgeschlossen.

Beurteilungskriterium	Unterstützung	Keine Unterstützung
Allgemeines		
Verbandspräsentation Biomasse Schweiz		x
Dauer Referat		
<ul style="list-style-type: none"> – substantieller Beitrag des Referates zum jeweiligen Anlass – Mindestens 20 Minuten – Mindestens 10 Folien 	x	
Zielpublikum		
Energieversorger, Planer und Berater, Forschungsinstitutionen, Ausbildungsstätten, Kantone und Gemeinden, Verbände mit engem Bezug zu erneuerbaren Energien	x	<i>Andere Verbände als mit engem Bezug zu erneuerbaren Energien werden nicht unterstützt</i>
Inhalt		
Der Inhalt entspricht der Strategie / Ideologie von Biomasse Schweiz. Mögliche Themen: Biogas, Energie aus Biomasse, Technologien, Potenziale, Wärme, Klimaschutz, Gärgut, Kaskadenprinzip, Kreisläufe schliessen, Synergien nutzen, etc.	x	<i>Referate im Bereich Wind, Solar, Kleinwasser, Holz werden nicht unterstützt</i>

Tabelle 1: Kriterien für Unterstützungsbeiträge im Rahmen von Referaten.

5.2 Unterstützung in komplexen Situationen/ Bewilligungsverfahren

- Der Beitrag wird als „Unterstützungsbeitrag von Biomasse Schweiz und EnergieSchweiz“ deklariert.
- Leistungen über den Unterstützungsbeitrag hinaus müssen als Eigenleistungen verbucht oder dem Bittsteller in Rechnung gestellt werden.
- Der konkrete Fall muss Fragestellungen enthalten, die auch für weitere Akteure im Umfeld von Biomasse Schweiz von Interesse sind. Einzelfälle ohne eine gewisse Ausstrahlungswirkung oder absehbare positive Wirkung auf die Energieproduktion aus Biomasse werden nicht unterstützt.
- Bei der Antragstellung ist die Vorlage von Biomasse Suisse zu nutzen.
- Bei Abschluss der Arbeiten ist ein Kurzbeschreibung auf der Basis der Vorlage von Biomasse Suisse einzureichen.
- Im Abschlussformular sind die Gesamtkosten darzustellen. Die Auszahlung erfolgt nach der Prüfung durch Biomasse Suisse.
- Bei Missbrauch wird der Antragsteller von weiteren Unterstützungen durch Biomasse Schweiz ausgeschlossen.

Beurteilungskriterium	Unterstützung	Keine Unterstützung
Konkrete Anlage / konkretes Projekt	x	
Schwierigkeiten mit Behörden, Nachbarschaft, Verbänden, etc.	x	
Schwierigkeiten im Rahmen von Bewilligungsverfahren	x	
Projekt entspricht Strategie / Ideologie von Biomasse Suisse <ul style="list-style-type: none"> – Nachhaltig – Verwertung von Rest-Biomasse bzw. Einhaltung des Teller-Trog-Tank Prinzips – Beitrag zur Energiezukunft der Schweiz – „gutes“ Projekt, Stand der Technik (entspricht dem Stand der Technik, Minimierung der Emissionen, etc.) 	x	
Informationen und Beurteilung von Potenzialen, Technologien, etc.		x

Tabelle 2: Kriterien für Unterstützungsbeiträge im Rahmen von komplexen Situation / Bewilligungsverfahren.

Das vorliegende Reglement wurde in der Sitzung vom 20. Okt. 2016 vom Vorstand genehmigt.

Zollikon, 28. Okt. 2016



Hans-Christian Angele

Geschäftsleiter Biomasse Suisse



Dominique de Buman

Präsident